

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 284/81

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Claire G. [REDACTED],

[REDACTED] Rue de [REDACTED], [REDACTED] P[REDACTED]/[REDACTED].

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,

vertreten durch den Regierungspräsidenten,

[REDACTED] Dr. [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

17

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. April 1962 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die
Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Görtner

beschlossen:

Die Anträge der Klägerin,
ihr für die Beschwerde gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 11. Zi-
vilsenats (Entschädigungssenats) des Ober-
landesgerichts Köln vom 16. September 1951
Prozesskostenhilfe zu bewilligen

sowie

ihr für die Begründung des Rechtsmittels
einen Rechtsanwalt beizuerkennen,
werden abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin wird zurück-
gewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Klägerin stellte erstmals am 20. Mai 1964 einen
Antrag auf Entschädigung und hat mit der Begründung, sie
habe erst vor kurzem von der Möglichkeit der Entschädigung

- 3 -

erfahren, was sie noch unter Beweis stellen werde, um Wiedereinsetzung in die versäumte Antragsfrist. Die Entscheidungsbekörde lehnte die Ansprüche ab, weil sie nicht rechtzeitig angemeldet worden und die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht gegeben seien. Die Klage blieb in beiden Tatsacheninstanzen ohne Erfolg.

Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil Beschwerde eingelegt und beantragt sowohl, ihr dafür Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wie auch, ihr für die Begründung des Rechtsmittels einen Rechtsanwalt beizumerden.

Die Anträge sind nicht begründet. Prozesskostenhilfe kann einer Partei, die nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann, auf ihren Antrag bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 114 Abs. 1 ZPO). Nach § 78 b Abs. 1 Satz 1 ZPO hat das Prozessgericht, soweit eine Vertretung durch Anwälte geboten ist, einer Partei auf ihren Antrag für den Rechtszug einen Rechtsanwalt zur Wahrnehmung ihrer Rechte beizumerden, wenn sie einen zu ihrer Vertretung bereiten Rechtsanwalt nicht findet und die Rechtsverfolgung nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde ist jedoch aussichtslos, weil ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) nicht vorliegt. Die Ansicht des Berufungsgerichts, daß der Wiedereinsetzungsantrag nicht den an ein solches Gesuch zu stellenden Anforderungen genüge



- 4 -

und ihm deshalb nicht zu entsprechen sei, steht in Einklang mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (vgl. RnW 1978, 109; 1979, 223 n. v. Nachw.; vgl. BVerfG RnW 1979, 70 Nr. 26; Beschlüsse vom 4. September 1981 - 2 BvR 128/75 und 2 BvR 129/75).

Deshalb wird zugleich mit der Ablehnung der Anträge die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zurückgewiesen.

Mai

Gärtner